

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der Wahlordnung für
die Wahl zum Fakultätsrat der
Medizinischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. August 2009

Neufassung der Wahlordnung für die Wahl
zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 19. August 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat
der Medizinischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 19. August 2009

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Verbundene Wahl	5
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	5
§ 4 Wahlsystem	6
§ 5 Stellvertreter	7
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats	7
§ 7 Wahlperiode.....	7
§ 8 Wahlberechtigung.....	8
§ 9 Wählerverzeichnis	8
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	9
§ 11 Fristen	9
 Zweiter Abschnitt: Wahlorgane.....	 10
§ 12 Wahlorgane.....	10
§ 13 Wahlvorstand	10
§ 14 Wahlleitung.....	10
§ 15 Wahlprüfungsausschuß.....	10
 Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	 11
§ 16 Wahlbekanntmachung	11
§ 17 Wahlvorschläge	12
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	12
§ 19 Stimmzettel.....	13
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl	13
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl.....	14
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	15
§ 23 Ungültige Stimmzettel.....	15
§ 24 Niederschrift	16
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	16

<u>Vierter Abschnitt: Wahlprüfung</u>	17
§ 26 Wahlanfechtung.....	17
§ 27 Wiederholung der Wahl.....	17
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	17
<u>Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften</u>	18
§ 29 Einberufung des Fakultätsrats	18
§ 30 Inkrafttreten	18

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Fakultät (§ 26 Abs. 4 HG) – ausgenommen die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – gem. § 3 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

- a) Hochschullehrerinnen und -lehrer,
- b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) und der Studierenden.

(4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Fakultätsrat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).

(5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

(1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Abs. 3 Buchstaben a bis c genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatur kann die bzw. der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 18 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter auf Beschluß des Wahlvorstands bekannt, daß Sitze unbesetzt bleiben.

(4) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter, so rücken die nach Absatz 2 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt, wenn, mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

§ 5 Stellvertreter

(1) Mitglieder des Fakultätsrats können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied. Die Stellvertretung findet durch die nach § 4 Abs. 2 bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung.

(2) Das verhinderte Mitglied zeigt dem Vorsitzenden des Gremiums im Einzelfall rechtzeitig den Verhinderungsgrund an.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat umfaßt fünfzehn gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer wählt acht Mitglieder.

(3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt drei Mitglieder.

(4) Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 5 oder eine Wiederholungswahl gem. § 27 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Fakultät sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag hauptberuflich an der Fakultät oder einer der Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit als Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter tätig, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang im Hauptfach eingeschrieben sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur im Sinne von § 4 Abs. 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 - 3 und § 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.

Wird keine Erklärung abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Fakultätszuordnung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät der ersten zutreffenden Fakultät erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einer Fakultät zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie - ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gem. § 10 Abs. 2 - in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird auf der Grundlage der Personaldatenbank des Universitätsklinikums Bonn sowie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Studentendatenbank der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Gruppen getrennt aufgestellt.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis wird im Dekanat sowie im Wahlbüro (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereit gehalten.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschluß des Senats, im übrigen durch Beschluß des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahlen legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuß. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gem. § 7 Abs. 1 bestellt. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidierende für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

(3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Fakultätsratswahl. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet, üben aber die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die Wahlleitung der Kanzlerin oder des Kanzlers umfasst auch die Leitung der Wahl zum Fakultätsrat. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Nach-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen.

§ 13 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Wahlleitung

Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

§ 15 Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Jeder Wahlvorschlag muß von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen sowohl für den Fakultätsrat wie auch den Senat kandidieren. Kandidatinnen zudem zusätzlich auch für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum der Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren.

(4) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als vorgesehen vorgeschlagen oder sind Frauen oder Männer nicht gemäß § 3 Abs. 4 paritätisch vorgeschlagen worden, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 19 Stimmzettel

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand für jede Mitgliedergruppe in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen.

§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt. Die Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung aller in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wähler haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wähler der Wahlleitung spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von § 23 ungültig, wenn

- sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder
- sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, oder
- der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, oder
- Wahlumschlag oder Wahlbrief unverschlossen sind oder
- der Wahlbrief nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.

(6) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschuß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme in jedem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Dabei müssen sie sich durch den gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist zu prüfen, ob Briefwahl beantragt, eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt oder die Wahlberechtigung aus anderen Gründen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen ist im Studierendenausweis zu vermerken. Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, daß ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne werfen.

(2) Auf besonderen Antrag können Wahlberechtigte das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Der Antrag ist in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag, unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter zu stellen. Für die Stimmabgabe gelten die Regelungen in § 20 Abs. 2 bis 6.

§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleitung davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen und sollen vom Wahlvorstand spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt werden.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens am Folgetag, an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

(3) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 20 Abs. 5 und Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen;
2. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses;
3. Auszählung der Stimmen nach dem Verfahren gemäß § 4.

§ 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24 Niederschrift

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands und der eingesetzten Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten;
7. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
9. das Datum.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(3) Von den Wahlunterlagen sind die Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und die Unterlagen zur Ermittlung des Wahlergebnisses bis zur Durchführung der nächsten Wahl vom Wahlleiter aufzubewahren.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung des Fakultätsrats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Fakultätsrat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt (Wiederholungswahl).

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 29 Einberufung des Fakultätsrats

Die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrats zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 02. Dezember 1987 in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 22 vom 20. November 2003 - außer Kraft.

T. Klockgether
Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Thomas Klockgether

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 09. Juli 2009 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 04. August 2009.

Bonn, 19. August 2009

J. Fohrmann
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann